

Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) lag der Entwurf der Ergänzungssatzung „Südlich der Feldstraße“ im Zeitraum vom 27.06.2016 bis 26.07.2016 öffentlich aus. Während der Offenlage gingen keine Stellungnahmen ein.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

| Nr. | Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt |
|------------|--|--------------------------|--|
| 1 | Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Gesundheitsamt | 23.06.2016 | Keine Bedenken |
| 2 | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz | 23.06.2016 | Keine Einwände |
| 3 | Direktion Landesdenkmalpflege – Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege | 23.06.2016 | Keine denkmalpflegerischen Belange betroffen |
| 4 | inexio Informationstechnologie und Kommunikation KGaA | 22.06.2016 | Keine Leitungen im genannten Bereich |
| 5 | Creos Deutschland GmbH | 23.06.2016 | Keine Anlagen vorhanden |
| 6 | Amprion GmbH | 27.06.2016 | Kein Verlauf von Höchstspannungsleitungen im Planbereich |
| 7 | Deutsche Bahn AG – DB Immobilien | 07.07.2016 | Weder Bedenken noch Anregungen |
| 8 | Eisenbahn-Bundesamt Frankfurt/Saarbrücken | 02.08.2016 | keine Bedenken |
| 9 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz | 11.07.2016 | Anlage 1 |
| 10 | Landesbetriebs Mobilität Speyer | 04.07.2016 | Anlage 2 |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

| | | | |
|----|---|------------|----------|
| 11 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie | 27.06.2016 | Anlage 3 |
| 12 | Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz | 22.06.2016 | Anlage 4 |
| 13 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz | 28.07.2016 | Anlage 5 |
| 14 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 22.07.2016 | Anlage 6 |
| 15 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 13.07.2016 | Anlage 7 |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 1

| Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 11.07.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|---|--|--|
| <p><u>A. Niederschlagswasser-Bewirtschaftung</u></p> <p>Nach § 55 (2) WHG soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“.</p> <p>Vorrangig ist die Versickerung vor Ort (z.B. Versickerungsmulden in ausreichender Fläche) sowie die Nutzung zur Gartenbewässerung anzustreben. Insoweit wird begrüßt, dass die Versickerung auf dem eigenen Grundstück im Entwurf bereits gefordert wird.</p> <p>Da nicht ersichtlich wird, wie groß die einzelnen Grundstücke sein werden, ist das Niederschlagswasser- Bewirtschaftungssystem im Vorfeld mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.</p> | <p>Wie in der Begründung zur Ergänzungssatzung dargelegt, ist das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser gemäß den Regelungen des WHG auch unabhängig vom Inhalt der Ergänzungssatzung zur Versickerung zu bringen. Da einerseits die Sorge für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in der Verantwortung der einzelnen Bauherren liegt und andererseits auch die Stadt Neustadt keine abschließende Kenntnis über die Größe der künftigen Grundstücke hat, kann im Rahmen der Ergänzungssatzung kein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erarbeitet werden. Die Abstimmung der Entwässerung muss vielmehr im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p> | <p>In der Ergänzungssatzung ist bereits der Hinweis enthalten, dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 55 WHG zur Versickerung zu bringen ist.</p> <p>Die Abstimmung der Entwässerung muss im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p> |
| <p><u>B. Bodenschutz</u></p> <p>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind derzeit keine Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Sollten sich später Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> | <p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem der Ergänzungssatzung ein entsprechender Hinweis beigefügt wird.</p> | <p>Der Ergänzungssatzung wird ein Hinweis beigefügt, dass bei Hinweisen auf Altlasten oder Altablagerungen die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Neustadt zu verständigen ist.</p> |
| <p><u>C. Geothermische Nutzung</u></p> <p>Der Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesonden-Anlagen ist prinzipiell in dem Plangebiet möglich. Auflagen und Hinweise zur Bauausführung werden bei der Antragstellung hier im Haus dann mitgeteilt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 2

| Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Speyer mit Schreiben vom 04.07.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|--|--|---|
| <p>Das Plangebiet befindet sich südlich der Feldstraße, die in die K 6 einmündet. Bei der K 6 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Neustadt. Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer bestehen daher grundsätzlich keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung.</p> <p>Aufgrund der nördlich (B 39) sowie südwestlich (L 530) verlaufenden klassifizierten Straßen weisen wir jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Neustadt entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.</p> <p>Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbauasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 39 / L 530 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte Regeln müssen.</p> | <p>Die B 39 verläuft ca. 320 m nördlich, die L 530 ca. 140 m westlich des Plangebiets. Aufgrund dieser Entfernung sowie aufgrund der abschirmenden Wirkung der zwischen den klassifizierten Straßen und dem Plangebiet befindlichen Bebauung sind keine relevanten Einwirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten. Auf ein Schallgutachten zur Berechnung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms wurde daher im Rahmen der Ergänzungssatzung verzichtet.</p> | <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hält an der bestehenden Planung fest.</p> |
| <p>Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass ein Zufahren von der L 530 über Wirtschaftswege, die außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt in die Landesstraße einmünden, nicht zulässig ist (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz).</p> <p>Die Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgabe ist seitens der Stadt mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.</p> | <p>Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die bereits bestehende Feldstraße. Eine zusätzliche Erschließung über Wirtschaftswege ist nicht vorgesehen und aus dem bestehenden Wirtschaftswegenetz heraus auch nicht möglich.</p> | <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 3

| Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie mit Schreiben vom 27.06.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|---|---|--|
| <p>In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1878, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. 5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege. | <p>Die Ergänzungssatzung bereitet keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen vor. Sie schafft auch kein unmittelbares Baurecht, sondern bezieht nur eine Teilfläche in den unbeplanten Innenbereich mit ein.</p> <p>Zudem liegt der Inhalt der Bauausführungspläne oder der Verträge mit ausführenden Firmen nicht im Regelungsbereich einer Ergänzungssatzung.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege hat mit Mail vom 23.06.2016 mitgeteilt, dass keine denkmalpflegerischen Belange betroffen sind.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Entwurf der Ergänzungssatzung ergeben sich nicht.</p> |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 4

| Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz mit Schreiben vom 22.06.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|--|--|---|
| <p>1. Aus der Sicht des Liegenschaftskatasters: Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> |
| <p>2. Aus der Sicht der Bodenordnung: Eine Bodenordnung ist erforderlich. Gegen den Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwände.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 5

| Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28.07.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|--|---|--|
| <p>Zunächst verbleibt von hier aus festzuhalten, dass gemäß den textlichen und plangraphischen Entwurfs-Festsetzungen für das o.a. Plangebiet keine Gebietsart nach BauNVO vorgesehen ist. Ob sich das Plangebiet hernach in eine lt. Begründung / Flächennutzungsplandarstellung gemischte Baufläche oder demgegenüber in eine evtl. wohnbaulich vorherrschende Bauflächensituation hinein entwickelt, ist so nicht absehbar.</p> | <p>Wie in der Begründung zur Ergänzungssatzung dargelegt, geht die Stadt Neustadt an der Weinstraße davon aus, dass der Gebietstyp des Plangebiets gemäß § 34 Abs. 2 BauGB - aufgrund der umgebenden Nutzungen – auch künftig als Dorfgebiet oder Mischgebiet zu bewerten sein wird. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe westlich und südöstlich des Plangebiets der Ergänzungssatzung sowie die Gewerbebetriebe nördlich der Feldstraße wirken dabei als erheblicher prägender Faktor auf die Gebietseinstufung der Fläche mit ein. Selbst bei einer ausschließlichen Wohnnutzung im Bereich der Ergänzungssatzung wird die Gebietscharakteristik durch die umgebenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen nachhaltig geprägt.</p> | <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hält an der bestehenden Planung fest.</p> |
| <p>Unabhängig davon kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Heranrückens des Plangebiets an in der Umgebung bestehende Betriebsstätten - auch - landwirtschaftlicher Betriebe die für Wohn- oder Gemischtbauflächen zulässigen immissionsrichtwerte tags und/oder nachts (teilweise bzw. in Teilen des Plangebiets) überschritten werden. Insofern sowie im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit aller Beteiligten/Betroffenen halten wir eine entsprechende schallschutztechnische Beurteilung in Bezug auf das Plangebiet für erforderlich, um im Rahmen der o.a. Bauleitplanung abschließend Stellung nehmen zu können.</p> | <p>Die Umgebung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe westlich und nordwestlich des Plangebiets ist bereits heute als Dorfgebiet zu bewerten. Damit sind sowohl durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe als auch durch die Gewerbebetriebe nördlich der Feldstraße bereits heute die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu beachten. Insbesondere der westlich gelegene Hof Kästel ist durch die umgebende Bebauung in seinen zulässigen Schallemissionen bereits heute deutlich eingeschränkt. So besteht im rückwärtigen Bereich des Anwesens Feldstraße 6 eine Wohnbebauung. Unmittelbar gegen-</p> | <p>Eine schallschutztechnische Beurteilung wird nicht für erforderlich erachtet Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hält an der Planung fest.</p> |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 5

| Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28.07.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|---|---|----------------------------|
| | <p>über der Zufahrt liegt weiterhin das Wohngebäude Feldstraße 1a. An diesen beiden Immissionsorten muss der Betrieb bereits die Immissionsrichtwerte für ein Misch- oder Dorfgebiet einhalten. Erfüllt er diese Voraussetzung, ist auch davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte für ein Misch- oder Dorfgebiet im Bereich der Ergänzungssatzung eingehalten werden.</p> <p>Die Fläche östlich des Hofes entlang der Feldstraße ist durch die Lage des Wohnhauses, des zugehörigen Hausgartens sowie der Wohncontainer am östlichen Rand des Betriebsgeländes sogar besser abgeschirmt und hat weniger Schallimmissionen zu erwarten als die Flächen westlich des landwirtschaftlichen Hofes.</p> <p>Es ist daher nicht zu befürchten, dass der bestehende landwirtschaftliche Betrieb westlich angrenzend an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung in seiner bislang bereits zulässigen Betriebstätigkeit eingeschränkt wird.</p> <p>Eine schallschutztechnische Beurteilung wird daher nicht für erforderlich erachtet.</p> | |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 6

| Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 22.07.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|---|--|---|
| <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen</p> | <p>Die Anregung betrifft nicht die Planungsebene der Ergänzungssatzung, sondern eine möglicherweise zeitlich nachfolgende Planung zum Ausbau der Feldstraße. Im Rahmen Straßenplanung wird eine Abstimmung mit den betroffenen oder interessierten Leitungsträgern stattfinden. Dies erfolgt jedoch unabhängig von der vorliegenden Ergänzungssatzung.</p> | <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> |

| Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 22.07.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | |
|--|------------------------------------|----------------------------|-------------|--|-------------------------------|--|---------------------------|--|----------------------------|------------------------|--|--|
| <p>sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken –Pirmasenser Straße 65 in Verbindung setzen.</p>  <table border="1" data-bbox="264 1021 577 1101"> <tr> <td>Datum/Revision: 22.07.2016 15:47</td> <td>Referenz: 0000000_1</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Feldstr. 1A</td> </tr> <tr> <td colspan="2">PTI 11 Saarbrücken / Neustadt</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kunde (FTE): 000 300 1000</td> </tr> <tr> <td>Maßstab: 1:1000 bei DIN A3</td> <td>Druckdatum: 22.07.2016</td> </tr> </table> <p align="center">Trassenauskunft Kabel</p>  | Datum/Revision: 22.07.2016 15:47 | Referenz: 0000000_1 | Feldstr. 1A | | PTI 11 Saarbrücken / Neustadt | | Kunde (FTE): 000 300 1000 | | Maßstab: 1:1000 bei DIN A3 | Druckdatum: 22.07.2016 | | |
| Datum/Revision: 22.07.2016 15:47 | Referenz: 0000000_1 | | | | | | | | | | | |
| Feldstr. 1A | | | | | | | | | | | | |
| PTI 11 Saarbrücken / Neustadt | | | | | | | | | | | | |
| Kunde (FTE): 000 300 1000 | | | | | | | | | | | | |
| Maßstab: 1:1000 bei DIN A3 | Druckdatum: 22.07.2016 | | | | | | | | | | | |

**Stadt Neustadt an der Weinstraße - Ergänzungssatzung "Südlich der Feldstraße"
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behördenbeteiligung**

Anlage 7

| Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 28.07.2016 | Bewertung der Stellungnahme | Beschlussempfehlung |
|--|---|---|
| <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> | <p>Die bestehenden Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland befinden sich innerhalb der Verkehrsfläche der Feldstraße. Im Rahmen der Ergänzungssatzung sind daher keine weitergehenden Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen erforderlich.</p> | <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> |